

zung im Zeichen zu vollendender Staatssouveränität zunächst darum, den grundherrlichen Adel in öffentlich-rechtlicher Hinsicht möglichst weitgehend in die bürokratisch-zentralistische Verwaltungsorganisation einzugliedern und seine fortdauernden gerichtsherrlichen Kompetenzen gründlich zu beschneiden, doch scheute sie davor zurück, verbindlich regulierend in den weitgehend als »privatrechtlich« betrachteten Bereich der Grundherrschaft und in bestehendes »Eigentum« einzugreifen. Verstärkt wurde ihre Zurückhaltung durch den Umstand, daß der bayerische Staat infolge der Säkularisation selbst zum größten Grundherrn geworden war. So entstand sehr schnell eine spürbare Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach Herstellung von »Freiheit und Eigentum« im agrarischen Bereich einerseits und der Sorge vor finanziellen Einbußen durch die hierzu erforderlichen Agrarreformen andererseits.

Hausmann zeichnet sorgfältig die verschiedenen Stadien der Agrarpolitik nach, die vorhandenen Meinungsdivergenzen zwischen den und innerhalb der verschiedenen Behörden, die Mängel und Inkonsequenzen von Planung und Durchführung, die Widersprüche in den Zielsetzungen der Regierung, das Hemmnis der noch ausstehenden Steuerrektifikation, die Widerstände der bis 1808 noch existenten landschaftlichen Verordnungen, die Probleme überhaupt, die sich bei der Ablösung von für besonders wertbeständig gehaltenen Rechten und einer etwaigen gleichwertigen Wiederanlage der Ablösungsgelder bei dem weitgehenden Fehlen entsprechend sicherer und rentierender Anlagemöglichkeiten ergeben.

Mit Nachdruck, vielleicht etwas zu pointiert, arbeitet die Verfasserin schließlich aus dem oft verwirrenden Detail einen grundlegenden agrarpolitischen Kurswechsel der Regierung Montgelas heraus, der im Zeichen der Konstitution von 1808 mit der Beseitigung des landwirtschaftlichen Einflusses zugunsten einer dauerhaften Absicherung der (nun gleichsam entpolitisierten) adligen Privilegierung eingesetzt, sich aber auch in der Gemeindepolitik speziell hinsichtlich der Gemeinheitsteilungen zugunsten des konservativen bäuerlichen Elements geltend gemacht und einen ausgesprochen restaurativen Zug getragen habe. Es sei dahingestellt, ob das Fazit, der »in sich widersprüchliche Charakter der Agrarpolitik« sei »nicht ein Fehler der agrarpolitischen Konzeption der Regierung, sondern notwendiges Ergebnis des widerspruchsvollen Entwicklungsstandes des gesellschaftlichen Strukturwandels um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert« gewesen (S. 276), die tatsächlichen oder vermeintlichen Widersprüche nicht zu sehr in den Vordergrund rückt, ob nicht noch stärker auf das Fortwirken kameralistischer Reformtradition mit ihren durchaus begrenzten Zielen, auf das Problem der im einzelnen zu erprobenden innerstaatlichen Vereinheitlichung und Integration, nicht zuletzt auf das Dilemma einer vom Primat der Außenpolitik bestimmten Kriegszeit abzuheben wäre, in der ein längerfristig angelegtes Agrarreformkonzept nur schwer entwickelt, geschweige denn realisiert werden konnte; der Informationswert der vorliegenden Untersuchung wird davon nicht im Kern berührt.

Wolfgang v. Hippel

Walter Steitz, Feudalwesen und Staatssteuersystem, Bd. 1: Die Realbesteuerung der Landwirtschaft in den süddeutschen Staaten im 19. Jahrhundert (= Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 7 – Forschungsunternehmen »Neunzehntes Jahrhundert« der Fritz Thyssen Stiftung), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 297 S., kart., 68 DM.

Die anzuzeigende, mit 17 Schaubildern und zahlreichen Tabellen ausgestattete Arbeit behandelt das Problem der Realbesteuerung der Landwirtschaft in Baden, Württemberg und Bayern im 19. Jahrhundert, besonders in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Zunächst setzt sich Steitz mit der damaligen theoretischen Grundsteuerdiskussion auseinander, die im wesentlichen die gesamtfinanztheoretische Fragestellung widerspiegelte. Mit Recht weist er darauf hin, daß die Grundsteuertheorie in Deutschland meist »Ausfluß der exekutiven

Praxis« war, da es sich bei den deutschen Theoretikern nicht selten um Angehörige der Finanzverwaltung handelte.

In der solide gearbeiteten Studie wird sodann das steuertechnische Problem der Bemessungsgrundlage analysiert, eine Fragestellung, die für die drei süddeutschen Staaten besonders am Anfang des 19. Jahrhunderts sehr aktuell war; denn sie mußten nach den Gebietserweiterungen der napoleonischen Zeit versuchen, ihr neues Staatsgebilde zu festigen, wie dies Eberhard Weis für das Königreich Bayern im Spindler-Handbuch, Bd. 4, so trefflich zeigt. Besonders wichtige Konsolidierungsmaßnahmen waren von der Natur der Sache her Schritte zur Reorganisation der Finanzverwaltung. Hierbei trachtete man danach, folgende Steuerprinzipien zu verwirklichen: a) den Grundsatz der Allgemeinheit der Staatssteuern und b) das Prinzip der Gleichheit. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mußten diese Grundsätze mit dem noch bestehenden System feudaler Abgaben in Konkurrenz treten, da dieselben Objekte belastet wurden.

Ausführlich behandelt Steitz dann die steuertechnischen Maßnahmen zur Ausformung des Ertragsteuersystems in den drei Staaten. Da dieses System die Sollertragsfähigkeit des Steuerobjektes zu erfassen versuchte, waren die »agrarökonomischen Bestimmungsverhältnisse für die Realbesteuerung« wichtig. Diese Verhältnisse werden in der Studie im einzelnen Land für Land vorgeführt. Der Verfasser widmet sich hier besonders dem Problem der Abgrenzung der Feudalordnung gegenüber dem Staatssteuersystem in diesen Staaten, wo die Ablösung der feudalen Grundlasten später einsetzte als etwa in Preußen und wo sie zudem parallel zu den Reformmaßnahmen am Steuersystem durchgeführt werden mußte.

Schließlich werden Steuerlast und Steuerwirkung der landwirtschaftlichen Realbesteuerung im 19. Jahrhundert behandelt. Der Verfasser kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Realsteuerlast relativ gering war, daß jedoch für den Landwirt die Gesamtsteuerlast (staatliche Realsteuern, Bezirkssteuern, feudale Ablösungszahlungen) entscheidend waren, eine Gesamtbelastung, die besonders im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts drückend wurde. Vom Standpunkt des Staatssteuersystems aus machten sich Grundlast und Ablösungszahlung sowie Kreis- und Gemeindeumlagen störend bemerkbar.

Die solide aus den Quellen erarbeitete Studie stellt einen interessanten Beitrag zur deutschen Finanz- und Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts dar. Peter Claus Hartmann

Rolf Engelsing, *Der literarische Arbeiter. Bd. I: Arbeit, Zeit und Werk im literarischen Beruf*, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 553 S., Ln., 148 DM.

Belehrt und angeblich gewarnt durch die »politische Geschichte der Freien Universität Berlin von 1964 bis 1974«, geht Engelsing in seiner hinsichtlich des methodischen Verfahrens recht eigentlich nur politisch zu rechtfertigenden Abhandlung davon aus, daß sich die hier angestrebte wie jedwede sozialgeschichtliche Darstellung – derzeit zumindest – vor allen tendenziösen, ideologisierenden und dogmatisierenden Festschreibungen zu bewahren hat. Die »Konzentration«, die »fast allseitig[e] Beschränkung«, wie sie sich für Ranke aus den Abgrenzungen seiner »ständische[n] Lebenshaltung« (?) und aus seiner damit konform gehenden Ausrichtung auf eine »kanonische Literatur« ergeben haben soll, wird dementsprechend ebenso verworfen wie der, so wird unterstellt, gegenwärtig übliche soziologische Tribut an aktuelle oder zumindest modische »Parteistandpunkt[e]«. Damit ist eine interpretatorische Grundkonzeption formuliert, deren Bedenkliches nicht allein darin besteht, daß, was Ranke anlangt, die heuristische Vorentscheidung als Lizenz seiner nunmehr anachronistischen wissenschaftsgeschichtlichen Position verkannt wird und die Distanzierung von den neueren und neuesten sozialgeschichtlichen Untersuchungen bzw. von deren mutmaßlichen ideologischen Verankerungen aus einer ebenso vorschnellen wie ungerechten und